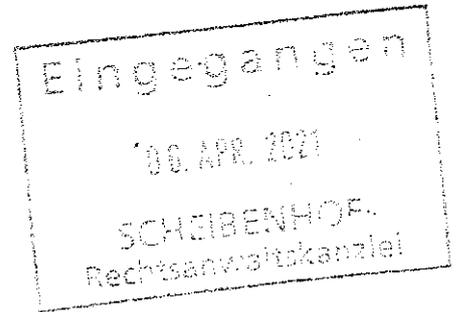
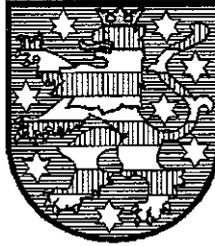


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Stadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,

- Antragsgegnerin -

wegen

Ausländerrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Heisel
am 31. März 2021 **beschlossen:**

1. Der Antragsgegnerin wird einstweilen untersagt, den Antragsteller nach Armenien abzuschieben.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Wegen der Eilbedürftigkeit wird eine Begründung nachgereicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Beschlusses zu **begründen**. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit der Beschwerdeeinlegung erfolgt - beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzureichen.

Gegen die **Festsetzung des Streitwertes** in dem Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wobei es insoweit einer Begründung nicht bedarf.

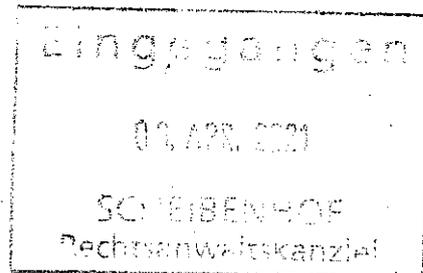
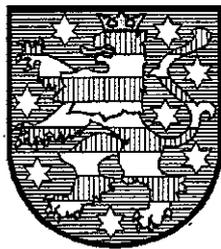
Die Streitwertbeschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ferner muss der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigen.

06.10.21
hof

Hinweis: Für das Beschwerdeverfahren (mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde) besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

Heisel

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Stadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,

- Antragsgegnerin -

wegen

Ausländerrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

wird der Beschluss vom 31.03.2021 wie folgt begründet:

Wegen der Eilbedürftigkeit war hier eine Entscheidung des Vorsitzenden gemäß §§ 123 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. 80 Abs. 8 VwGO geboten.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn die Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder dro-

hende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund müssen glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Dem Wesen und Zweck einer einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem jeweiligen Antragsteller nicht schon in vollem Umfang, wenn auch nur auf beschränkte Zeit unter Vorbehalt einer Entscheidung in der Hauptsache das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gilt dieses grundsätzliche Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung jedoch dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d. h., wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (ThürOVG, Beschl. vom 10.05.1996 - 2 EO 326/96 -).

Gemessen daran hat der Antragsteller hier einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich daraus, dass der Antragsteller am heutigen Tag schriftlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylfolgeantrag gestellt. Gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG darf eine Abschiebung nicht vor Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG nicht vorliegen, vollzogen werden. Eine solche liegt nicht vor.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52, 53 GKG. Mangels näherer Anhaltspunkte und wegen des vorläufigen Charakters des Eilverfahrens hat das Gericht den halben Regelstreitwert zugrunde gelegt.

Heisel